

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Erste Ausgabe des Blattes nur Montag, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Geschäftsbeginn monatlich 20 Mk., durch unsere Ausleger zugetragen in der Stadt monatlich 20 Mk., auf dem Lande 25 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 60 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanklagen und Postboten sowie unsere Ausleger und Geschäftsleute nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen bei der Zeitung keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abrechnung des Bezugspreises.



Interimspreis 20 Mk. für die 6 gepaltene Korpuszelle oder deren Raum, Restamen, die 2 heilige Korpuszelle 20 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlass. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2 gepaltene Korpuszelle 20 Mk. Nachweisungs-Bekanntmachungen im amtlichen Teil 10 Mk. Für die Abgabe der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ohne unsere Genehmigung ist strafbar. Wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Käffig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 63.

Sonnabend / Sonntag 2. / 3. Juni 1923.

Amtlicher Teil.

Brotversorgung. Nachdem mit Genehmigung der Reichsregierung die Reichsgetreidestelle die an sie von den Kommunalverbänden zu entrichtenden Getreidepreise mit Wirkung vom 4. Juni 1923 für Roggen von 197 000 Mk. auf 780 000 Mk. und für Weizen von 212 000 Mk. auf 860 000 Mk. für die Tonne erhöht hat, außerdem eine weitere Erhöhung der Löhne und der Preise für Kohlen, Materialien usw. eingetreten ist, hat sich der Ernährungsausschuß für das Gebiet des Kommunalverbandes Meissen-Stadt und Land gezwungen gesehen, für die **aus Umlagegetreide** hergestellten Erzeugnisse an Mehl, Brot und Semmeln mit Wirkung vom 4. Juni 1923 ab die aus nachstehenden Bestimmungen ersichtlichen Preise festzusetzen:

I. Mehlpreise.

- Der Höchstpreis, den die Bäcker und Mehlhändler für den dz Mehl, frei Bäckerhaus, an die Mühle zu entrichten haben, beträgt ab 4. Juni 1923 100,422 Mk. für 85%iges Roggenmehl und 110,128 Mk. für 85%iges Weizenmehl.
- Die Bäcker und Mehlhändler haben vom 4. Juni 1923 ab bei der Ausstellung der Bezugscheine für den dz Mehl 1000 Mk. Gebühr zu entrichten.
- Die **Mehlhöchstpreise**, welche die Bäcker und Mehlhändler fordern dürfen, betragen für die vom 4. Juni 1923 ab geltenden Brotmarken beim Bezuge von weniger als 20 kg für **Roggenmehl**: 1300 Mk. für 1 kg, für **Weizenmehl** 1450 Mk. für 1 kg.

II. Brotpreis.

Die Brotpreise für das Schwarzbrot betragen für die vom 4. Juni 1923 ab geltenden Brotmarken: 948 Mk. für das kg und 1800 Mk. für das 1900-g-Brot.

III. Gewicht und Höchstpreis für Semmeln.

Der Höchstpreis für die Semmel mit einem Gewicht von mindestens 70 bis 75 Gramm beträgt 100 Mk.

IV. Backvorschriften.

Das Schwarzbrot ist auch weiterhin zu 100 Teilen aus Roggenmehl herzustellen. Aus 100 Pfund Getreidemehl sind 135 Pfund Schwarzbrot herzustellen und hierfür die entsprechende Anzahl Brotmarken abzuliefern.

V. Nachzahlung, Bestandsanzeigen.

1. Für die am **Abend des 3. Juni 1923** vorhandenen Bestände an Roggen- und Weizenmehl haben die **Bäcker und Kleinhändler gemäß Anordnung der Reichsgetreidestelle** zur Abführung an diese die **Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen Mehlpriese mit Gebühren** an den Kommunalverband zu entrichten.

2. Die **Mühlen und Mehlgroßhändler** haben für die am **3. Juni** bei ihnen vorhandenen **Mehl- und Getreidebestände** die Differenz zwischen dem vom 4. Juni 1923 ab frei Bäckerhaus gültigen und dem bisherigen Mehlpriese bzw. dem **neuen und dem alten bis zum 3. Juni gültigen Getreidepreis** an den Kommunalverband abzuführen.

3. Wegen pünktlicher Einreichung der Getreide-, Kleie- und Mehl-Bestandsanzeigen am 4. Juni wird auf die den Beteiligten zugestellte Verfügung des Kommunalverbandes vom 25. Mai verwiesen.

4. Zu beachten ist, daß Brotmarken, die erst am 4. Juni Gültigkeit erlangen, aber vor dem 4. Juni beliefert worden sind, den Bestandsanzeigen nicht beizufügen sind. Die auf diese Marken bereits verausgabten Brot- und Mehlmengen sind dem am 3. Juni abends vorhandenen Mehlbestand mit hinzuzurechnen.

VI. Verschiedenes.

1. Erfolgt vor dem 4. Juni eine Verausgabung von Brot- und Mehlmengen auf Brotmarken, die erst am 4. Juni Gültigkeit erlangen, so sind bereits die neuen Preise zu zahlen. Vom 4. Juni ab sind auch für Brot und Mehl auf Marken, die auf die Zeit vor dem 4. Juni lauten, die neuen Preise zu entrichten.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach dem Reichsgesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 bez. auf Grund des Höchstpreisgesetzes bestraft.

Meißen, am 31. Mai 1923.

2357

26 Z.I.

Kommunalverband Meissen-Stadt und Land (Die Amtshauptmannschaft).

Zu Mitgliedern des bei der Preisprüfungsstelle der Amtshauptmannschaft gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. April 1923 zu bildenden **Kontrollausschusses** sind im Einvernehmen mit den Arbeiter- und Angestelltenorganisationen folgende Personen ernannt worden:

Arbeiter Franz Böhme, Weindöbha,
Kontorist Willy Erler, Dobrig,
Schuhmacher Paul Frenzel, Wotterwitz,
Fabrikarbeiter Otto Fischer, Graupzig,
Eisenbahnschaffner Paul Gauernack, Grumbach,
Zugrubenarbeiter Alfred Göhlert, Meißatal,
Schirmermeister Alfred Hannß, Kreiße,
Angestellter Kurt Kern, Niederau,

Glasarbeiter Rudolf Lorch, Brockwitz,
Fabrikarbeiter Gustav Liesche, Daubitz,
Fabrikarbeiter Artur Liebshner, Meißhüg,
Landarbeiter Max Müller, Steinbach,
Landarbeiter Otto Naumann, Neuhirschenstein,
Kontorist Max Nischke, Sörnewitz,
Porzellanmaler Otto Quosdorf, Meißatal,
Fabrikarbeiter Oskar Ritter, Rabschüg,
Fabrikarbeiter Oskar Röhlig, Zehren,
Fabrikarbeiter Eduard Rudolph, Augustusberg,
Tapezierer Max Süring, Kaufbach,
Hausfrau Mariha Schmieder, Weindöbha,
Oberpostschaffner Schulze, Weindöbha,
Stadtrat Schnerr, Siebenlehn,
Landarbeiter Alfred Thiele, Niederkaucho,
Zugrubenarbeiter Max Wötchen, Meißatal.

Der Ausschuß ist nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Kontrolle der Preise aller Waren und Gegenstände des täglichen Bedarfs errichtet worden. Zur Ausführung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder mit Ausweisen versehen worden.

Meißen, am 31. Mai 1923.

Nr. 869 Gw.

Die Amtshauptmannschaft, Preisprüfungsstelle.

Bekanntmachung.

betrifft: **Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.**

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. Juni 1923 ab die vom Landesfinanzamt bisher festgesetzten Werte der Natural- und Sachbezüge und der Deputate, wie sie in Nr. 56 der Sächsischen Staatszeitung vom 7. März 1923 veröffentlicht worden sind, verdoppelt. Ausgenommen bleibt der Wert der freien Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft. Insoweit behält die bisherige Bewertung mit 1200 Mk. bez. 2400 Mk. auch weiter ihre Geltung. Die Gesamtwerte für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung betragen also nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer

Gruppe	1	2	3
jährlich	720 000 Mk.	960 000 Mk.	1 200 000 Mk.
monatlich	60 000 Mk.	80 000 Mk.	100 000 Mk.

Im übrigen können die neuen Werte auf Grund der bisherigen Wertätze leicht errechnet werden. Von der Veröffentlichung der Wertzahlen wird deshalb abgesehen. Ueberdruck, aus denen die bisherigen Werte ersichtlich sind, können bei den Finanzämtern gegen geringes Entgelt entnommen werden. Die neuen Werte werden bei den Finanzämtern zum Aushang gebracht. Die Gemeinden werden ersucht, sie auch ihrerseits durch Aushang zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Gleichzeitig hat der Herr Reichsminister der Finanzen angeordnet, daß auch die Werte der den Arbeitnehmern in der Tabakindustrie ohne besonderes Entgelt gelieferten Freizigarren auf 100 Mk., Freizigarillos auf 50 Mk. und Freizigaretten auf 30 Mk. für das Stück und der Wert des Freitabaks auf 600 Mk. für 100 Gramm ab 1. Juli 1923 anderweit festgesetzt wird.

Dresden, am 28. Mai 1923.

Landesfinanzamt, Abt. f. Bes. u. Verf.-Steuern.

Rossen, am 29. Mai 1923.

Nr. 1114 Al.

Das Finanzamt.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Steinbach b. Kesselsdorf liegt beim Postamt Wilsdruff vom 6. Juni ab 4 Wochen aus.

Dresden-N. 6, den 29. Mai 1923.

Telegraphenbauamt 2.

Montag vormittag 11 Uhr im Rathaus — Sitzungssaal — meistbietende Versteigerung der städtischen Grasnutzungen.

Bei uns sind eingegangen für das Jahr 1923 vom Sächsischen Gesetzblatt das 8. bis 14. Stück; vom Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 16 bis 31; vom Reichsgesetzblatt Teil II Nr. 10 bis 15.

Diese Eingänge, deren Inhalt aus dem Anschlage in der Hausflur des Verwaltungsgebäudes ersichtlich ist, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Kanzlei zu jedermanns Einsicht aus.

Wilsdruff, am 30. Mai 1923.

2322

Der Stadtrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft wird der von Blankenstein nach Limbach führende Kommunikationsweg vom 4. bis 6. Juni wegen Massenschutt gesperrt. Der Verkehr wird auf die Staatsstraße verwiesen.

Blankenstein.

Büttner, Gemeindevorstand.

Kleine Anzeigen

haben im „Wilsdruffer Tageblatt“, das einen weitverbreiteten u. kaufkräftigen Leserkreis besitzt, große Wirkung.